



**Gemeinde Nellingen
Alb-Donau-Kreis**

**SATZUNG
zur Regelung des Marktwesens
(Marktordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.11.2020 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens und deren Marktgebühren (Marktordnung) beschlossen:

§1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nellingen betreibt den Wochen-, Weihnachts-, und Jakobimarkt (inkl. kleiner Viehmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§2

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Jakobimarkt und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

§3

Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.
- (2) Auf dem Jakobimarkt dürfen nur die in § 68 GewO genannten Waren aller Art verkauft werden.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur die in § 68 GewO genannten Waren aller Art verkauft werden.
Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 68a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

- (4) Landwirte und sonstige Tierhalter können auf dem kleinen Viehmarkt während des Jakobimarkts Großvieh (z.B. Pferde, Esel), Kleintiere (z.B. Hasen, Geflügel) und andere Tiere (z.B. Schafe) nach den Anforderungen der Veterinärbehörde präsentieren. Die Prämie kann für höchstens 4 Tiere pro Person in Anspruch genommen werden. Je Großvieh (Pferd, Esel...) werden 8,00 €, je Kleintier (Hase, Geflügel...) werden 3,00 € und für die übrigen Tiere (z.B. Schafe) werden 6,00 € ausbezahlt.

§4

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorherigen Werktag statt.
Die Verkaufszeiten sind zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr festgelegt. Die Dauer ist dabei auf einen Zeitraum von vier Stunden begrenzt.
- (2) Der Jakobimarkt wird jedes Jahr am 25.07. veranstaltet. Sollte der 25.07. auf einen Sonntag fallen, wird der Jakobi Markt auf den 24.07. verlegt. Der Beginn ist auf 08:00 Uhr festgelegt und endet um 22:00 Uhr.
- (3) Der jährliche Weihnachtsmarkt soll planmäßig immer am Samstag vor dem 2. Advent stattfinden. Der Beginn ist auf 15.00 Uhr und das Ende auf 22.00 Uhr festgelegt.
- (4) Alle drei Märkte werden auf dem Vorplatz des Rathauses abgehalten. Aufgrund der Größe des Jakobimarktes ist es notwendig, die Freistraße und je nach Bedarf noch weitere Straßen, ganztägig von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr abzusperren.
- (5) Schulklassen, Kindergärten, Vereine und Kirchen haben ebenso die Möglichkeit den Markt zu ergänzen und eigene Waren anzubieten.

§5

Teilnahme am Markt

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen dieser Marktordnung Jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten (Marktmeister) vorliegt.
- (3) Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

§6 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Insbesondere wird berücksichtigt:
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
 3. der Grundsatz: Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händlern,
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseinganges.Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen und nur bei Wochenmärkten möglich.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.
- (5) Bei der Erteilung von Genehmigungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Wochen- und anderen Märkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger am besten befriedigen wird. Die Genehmigung für den Wochenmarkt kann widerrufen werden, wenn ein neuer Bewerber die Bedürfnisse der Bürger besser befriedigen wird.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder nicht gezahlt haben.

§7

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Ausnahmen können durch die Verwaltung oder den Marktmeister zugelassen werden.

§8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen üblichen Rahmen gestattet.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
Die Gemeinde kann Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.

§10

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. Ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkehrsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehr sind mitzunehmen,
 4. verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§11 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Nellingen erhebt von den zum Markt zugelassenen Händlern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze.
- (2) Die Standgebühr beim Jakobimarkt beträgt 4,00 € pro laufendem Meter. Die Höhe der Standgebühr auf dem Wochenmarkt beträgt ab 01.04.2021 1,00 € pro laufendem Meter. Für den Weihnachtsmarkt fällt keine Standgebühr an.
- (3) Die in § 4 Abs. 5 genannten Gruppen und Institutionen sind von den Gebühren befreit.
- (4) Die Bezahlung der Gebühr ist sofort nach der Standzusage fällig.

§12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Verkäufer und Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.
- (3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde Nellingen keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
 1. die Verkaufszeiten nach § 4
 2. die Auf- und Abbauregelungen nach § 7
 3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6
 4. die Vorgaben der Verkaufseinrichtungen nach § 8
 5. den Verkauf von Waren, welche nicht nach § 3 bestimmt sind,
 6. das Verhalten auf dem Markt nach § 9, insbesondere Abs. 3
 7. die Sauberhaltung nach § 10
 8. die Bezahlung der Gebühr nach § 11verstößt
- (2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

§14
Inkrafttreten

Die voranstehende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nellingen, den 17.11.2020



Christoph Jung
Bürgermeister

